



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 WB 40.11

In dem Wehrbeschwerdeverfahren

des Herrn Fregattenkapitän ...,

...,

- Bevollmächtigte:
Rechtsanwälte ...,
... -

hat der 1. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts durch

den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Golze,
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Frentz und
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Rothfuß

am 23. August 2011 beschlossen:

Herr Fregattenkapitän ..., Marinestützpunktkommando ...,
wird zum Verfahren beigeladen, weil er an dem streitigen
Rechtsverhältnis derart beteiligt ist, dass die Entscheidung
auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen kann (zur
entsprechenden Anwendung von § 65 Abs. 2 VwGO im
Wehrbeschwerdeverfahren vgl. im Einzelnen Beschluss
vom 9. Februar 2011 - BVerwG 1 WB 59.10 -).

Golze

Dr. Frentz

Rothfuß